



## Kategorie A1 Unterkategorie

**Motorräder** mit einem Hubraum von **nicht mehr als 125 cm<sup>3</sup>**; und einer Motorleistung von **höchstens 11 kW**.

### Voraussetzungen

**Mindestalter:** 16/18 Jahre

**16 J.:** Motorräder mit einem Hubraum bis 50 cm<sup>3</sup> bei Fremdzündungsmotoren oder einer Nenn- bzw. Dauerleistung bis 4 kW bei anderen Motoren

**18 J.:** Übrige Motorräder der Unterkategorie A1 mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm<sup>3</sup> und einer Motorleistung von höchstens 11 kW

**Erforderliche Kategorien:** keine

**Nothelferkurs:** ausgenommen Inh. Kat. B, B1 oder A1. Darf nicht länger als 6 Jahre zurückliegen

**Sehtest:** darf bei jedem Gesuch um einen Lernfahrausweis nicht älter als 24 Monate sein

**Vertrauensärztliche Untersuchung:** ist erforderlich für Körperbehinderte und Bewerber, die das 65. Altersjahr überschritten haben

**Epileptiker:** werden nur aufgrund eines Eignungsgutachtens eines Neurologen oder eines Spezialarztes für Epilepsie zum Verkehr zugelassen

**Basistheorieprüfung:** ausgenommen Inh. Kat. B oder B1

**Zusatztheorieprüfung:** keine

**Verkehrskunde:** ausgenommen Inh. Kat. B oder Unterkategorie B1

**Praktische Grundschulung:** 8 Lektionen

**Gültigkeit Lernfahrausweis:** 4 Monate, wird nach absolvierter Grundschulung um 12 Monate verlängert.

**Lernfahrten:** keine Begleitperson erforderlich, Begleitperson mit der entsprechenden Kategorie erlaubt.

### Zusätzliche Berechtigungen

F, G, M

### Prüfungsfahrzeug

Ein Motorrad der Unterkategorie A1 ohne Seitenwagen.

Wird die praktische Prüfung mit einem Motorrad abgelegt, dessen Geschwindigkeit auf 45 km/h beschränkt ist, dürfen nur solche Motorräder geführt werden. Im Ausweis wird zusätzlich Code 45kmh eingetragen..

#### Motorradspezifische Sicherheitsausrüstung

Für die Führerprüfung soll eine motorradspezifische Sicherheitsausrüstung getragen werden (Sturzhelm, Kleidung, Handschuhe, Stiefel).

## Medizinische Anforderungen

### 1 Grösse

Keine Mindestanforderungen

### 2 Nervensystem

Keine schweren Nervenkrankheiten. Keine Geisteskrankheiten von Bedeutung. Kein Schwachsinn. Keine Psychopatienten. Keine periodischen Bewusstseinsstörungen oder -verluste. Keine Gleichgewichtsstörungen.

### 3 Gesicht

Ein Auge korrigiert minimal 0.6, das andere korrigiert minimal 0.1. Gesichtsfeld minimal 140° horizontal. Kein Doppelsehen. Einäugige oder einseitig Erblindete: korrigiert oder unkorrigiert minimal 0.8. Keine Einschränkung des Gesichtsfeldes. Für Einäugige ferner eine Wartefrist von minimal vier Monaten nach Zustandekommen der Einäugigkeit und eine Prüfung durch den Verkehrsexperten unter Vorweisung eines augenärztlichen Zeugnisses. Nach Staroperationen ist für Einäugige eine Wartefrist von vier Monaten festzusetzen. Bewerber, welche die verlangte Sehschärfe nur mit Brille oder Kontaktschalen erreichen, sind zum Tragen einer Brille bzw. der Kontaktschalen während der Fahrt verpflichtet. Die Brille mit getönten Gläsern darf in der Dunkelheit eine Absorption von höchstens 35 Prozent aufweisen. Einäugige Gehörlose sind vom Fahren ausgeschlossen.

### 4 Gehör

Gehörlose Einäugige sind vom Fahren ausgeschlossen.

### 5 Brustkorb und Wirbelsäule

Keine Missbildungen, welche die Atmung und Beweglichkeit erheblich beeinträchtigen.

### 6 Atmungsorgane

-

### 7 Herz und Gefässe

Keine hochgradigen Kreislaufstörungen.

### 8 Bauch- und Stoffwechselorgane

Keine schweren Stoffwechselkrankheiten.

### 9 Gliedmassen

Keine schweren Verstümmelungen, Versteifungen oder Lähmungen, die nicht durch Einrichtungen genügend korrigiert werden können.

(Medizinische Mindestanforderungen Gruppe 3)